



**DEKRET VOM 24. JANUAR 2022 ZUR  
BEKÄMPFUNG DES DOPINS IM SPORT**

# AGENDA

1. DIE WADA UND DER ANTIDOPING-CODE
2. DAS DEKRET ZUR BEKÄMPFUNG DES DOPINGS IM SPORT
3. ERKLÄRUNGEN ZU DEN KAPITELN DES VORLIEGENDEN DEKRETES
  - KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
  - KAPITEL 2: NADO DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
  - KAPITEL 3: INFORMATION UND PRÄVENTION IM KAMPF GEGEN DOPING
  - KAPITEL 4: ANTI-DOPING-MASSNAHMEN
  - KAPITEL 5: AUFENTHALTSANGABEN DER SPORTLER
  - KAPITEL 6: DISZIPLINARVERFOLGUNG UND -STRAFEN

# 1

## DIE WADA UND DER ANTIDOPING-CODE

Die WADA ist 1999 gegründet worden und hat ihren Sitz in Montreal (Kanada)

Sie wird zur Hälfte von den Regierungen und zur anderen Hälfte vom organisierten Sport (CIO) getragen und finanziert.

Ein neuer revidierter Antidoping-Code ist Ende 2019 in Kattowitz angenommen worden;

Die Regierungen aller Länder waren aufgefordert ihre nationale Gesetzgebung in Funktion der Bestimmungen des Codes abzuändern und damit zu garantieren, dass der Code weltweit auf die gleiche Art umgesetzt wird;

Der Code ist bereits am 1. Januar 2021 in Kraft getreten;

Die Bestimmungen des Codes musste also auch in der Gesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft umgesetzt werden;

- Zunächst haben die vier Partner in Belgien sich auf ein Zusammenarbeitsabkommen zur Bekämpfung des Dopings im Sport in Belgien einigen müssen;
- Das Zustimmungsdekret zu diesem Abkommen ist Ende vergangenen Jahres auch im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet worden;
- Dann wurde in einem langen Konsultationsprozess mit der WADA, der Datenschutzbehörde, dem Leitverband für den Sport in der Deutschsprachige Gemeinschaft und dem Staatsrat das vorliegende Dekret ausgearbeitet. Jede Gemeinschaft und Brüssel-Hauptstadt hat einen eigenen legislativen Prozess durchlaufen müssen;
- Gleichzeitig wurden die Arbeiten am entsprechenden Ausführungserlass in enger Abstimmung mit der WADA durchgeführt. In der Deutschsprachige Gemeinschaft wurde der Erlass am 10. Februar 2022 verabschiedet;
- Die Datenschutzbehörde und LOS wurden um ein Gutachten gebeten;

# 2

## DEKRET ZUR BEKÄMPFUNG DES DOPINGS IM SPORT

- Für die Deutschsprachige Gemeinschaft ergibt sich mit diesem Dekret die Verpflichtung, die bestehenden Rechtsvorschriften, nämlich das Dekret vom 22. Februar 2016 über die Bekämpfung des Dopings im Sport, mit dem Code in Einklang zu bringen;

Der vorige Rechtsrahmen ging aus der Unterzeichnung und Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport, das am 19. Oktober 2005 von der UNESCO angenommen wurde, hervor. Bereits am 6. Oktober 2005 hat die Deutschsprachige Gemeinschaft die „Kopenhagener Erklärung“ unterzeichnet, die im Prinzip die Basis für die Gründung der WADA und des Codes legte.

- Angesichts des Umfangs der Änderungen und aus Gründen der Klarheit wurde vorgeschlagen, ein neues Dekret zu verfassen, das das Dekret vom 22. Februar 2016 über die Bekämpfung des Dopings im Sport ersetzt.

- In einem langen Konzertierungsprozess seitens des Fachbereichs des Ministeriums mit der Weltantidoping-Agentur WADA wurde der vorliegende Dekretvorentwurf erarbeitet und erhielt von Seiten des juristischen Dienstes der WADA am 13. Februar 2021 ein erstes Mal die Bestätigung ihrer Konformität mit dem Code. Während des Prozesses wurde die WADA aktiv in die Redaktion des Textes eingebunden und regelmäßig informiert.

## A. Codebezogene Änderungen

### 1) Neue Definitionen

Der Code sieht eine Reihe von Definitionen vor, die gemäß Artikel 23.2.2 und Anhang 1 des Codes ohne inhaltliche Änderung in das Dekret vom 22. Februar 2016 übernommen werden sollten.

Ein wichtiger Teil dieser Definitionen, insbesondere alle Definitionen, die sich auf Disziplinarverfahren und die möglichen Folgen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen beziehen, sind für den Dachverband für den Sport in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt, der für die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Sportler und gegebenenfalls für die Verhängung von sportlichen Sanktionen verantwortlich ist.

Zwei wichtige neue Definitionen sind "beauftragte Dritte" und "Freizeitsportler".

“Beauftragte Dritte“:

Die erste löst Unklarheiten im früheren Welt-Anti-Doping-Code auf, ob eine Anti-Doping-Organisation Aspekte der Dopingkontrolle delegieren darf und inwieweit sie nach einer solchen Delegation verantwortlich bleibt.

In der Einleitung zu Teil I des Codes und in Artikel 20 des Codes, in dem die Verantwortlichkeiten der Unterzeichner festgelegt sind, wird klargestellt, dass die Anti-Doping-Organisationen für die Durchführung aller Aspekte der Dopingkontrolle in Übereinstimmung mit dem Code verantwortlich sind, dass sie jedoch jeden dieser Aspekte an "beauftragte Dritte" delegieren können.

Darüber hinaus stellt die Anti-Doping-Organisation sicher, dass sie einen solchen beauftragten Dritten zur Einhaltung des Codes verpflichtet, wenn der beauftragte Dritte nicht zu den Unterzeichnern des Codes gehört.

„Freizeitsportler“:

Was die zweite Definition betrifft, so ermöglicht sie der Dopingorganisation, die Dopingkontrollen bei Freizeitsportlern durchführt, eine ähnliche Flexibilität bei der Verhängung von Sanktionen wie bei geschützten Personen, was bei der früheren Regelung nicht der Fall war.

Bisher war im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen das gesamte Spektrum der für Spitzensportler geltenden Sanktionen auf diese Freizeitsportler angewendet worden, was als unverhältnismäßig angesehen wurde.

## 2) Aufklärung über die Anti-Doping-Bestimmungen

Bezüglich der Anforderungen an die Ausbildung und Aufklärung gibt es Änderungen durch den neuen Code sowie durch den neuen „International Standard for Education“ (im Folgenden "ISE").

Hauptziel der Aufklärungsprogramme ist es nun, in Übereinstimmung mit dem Code und dem ISE, den Geist des Sports zu bewahren und ein "gesundes" dopingfreies Sportumfeld zu fördern.

Die Erziehung, die eine der im Code hervorgehobenen Präventionsstrategien ist, zielt darauf ab, ein Verhalten zu fördern, das mit den Werten des sauberen Sports übereinstimmt, und Doping durch Sportler und andere zu verhindern. In der Tat hält die ISE als zentrales Prinzip fest, dass die erste Anti-Doping-Erfahrung eines Sportlers durch Aufklärung und nicht durch eine Dopingkontrolle erfolgen sollte.

Daher wird festgelegt, dass die NADO der Deutschsprachigen Gemeinschaft (NADO-DG) gemäß Artikel 20.5.9 des Codes die zuständige Behörde für die Anti-Doping-Aufklärung im deutschsprachigen Raum Belgiens ist. Zu diesem Zweck wurden die Ausbildungsanforderungen an die neuen Anforderungen des Codes und des ISE angepasst. Zu diesem Zweck wird insbesondere eine Internetseite eingerichtet, die alle Aspekte des in Artikel 18.2 des Codes vorgesehenen Schulungsprogramms behandelt.

## **3) Weitere Änderungen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Artikel 8 des Dekrets deckt alle Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2 des Codes ohne inhaltliche Änderung ab, dies in Übereinstimmung mit Artikel 23.2.2 des Codes.

Die wichtigste Neuerung ist das Hinzufügen eines neuen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen: Handlungen, die von einem Sportler oder einer anderen Person begangen werden, um von Meldungen von Vergehen an die Behörden abzuhalten, oder die Anwendung von Repressionsmaßnahmen gegen solche Meldungen.

## **4) Eine Ermittlungsbefugnis für die NADO der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

Bisher war die aufsichtsrechtliche Ermittlungskompetenz der NADO-DG begrenzt. Die NADO-DG konnte ihre Ermittlungsbefugnis nur in bestimmten begrenzten Fällen ausweiten. Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht der NADO-DG einen größeren Handlungsspielraum und damit eine effektivere Bekämpfung des Dopings.

Zweck des Artikels 10 des Dekrets ist, die NADO-DG in die Lage zu versetzen, Untersuchungen und Kontrollen zu jedem Zweck der Dopingbekämpfung durchzuführen. Die einschränkende Aufzählung der Zwecke des früheren Dekrets wurde im Hinblick auf seine Streichung in Artikel 5.1.2 des Codes auch hier gestrichen.

## 5) Unabhängigkeit der Mitglieder der TUE-Kommission

Die Mitglieder der TUE-Kommission müssen eine Erklärung zur Vertraulichkeit und Abwesenheit von Interessenkonflikten unterzeichnen, um die Unabhängigkeit der Entscheidungen zu gewährleisten.

## 6) Erweiterung der Zuständigkeiten der von der WADA akkreditierten oder anderweitig zugelassenen Labore

Artikel 18 des Dekrets zielt darauf ab, die im Code vorgenommene Unterscheidung der Verantwortung zwischen den verschiedenen Laboren umzusetzen. Künftig dürfen nur noch die Ergebnisse einer Probenanalyse, die von einem von der WADA akkreditierten oder zugelassenen Labor durchgeführt wurde, zur Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 des Codes (entspricht Artikel 8 Nummer 1 des Dekrets) herangezogen werden. Andere wissenschaftliche Analysen (z. B. Fingerabdrücke oder DNA) können jedoch von Labors durchgeführt werden, die nicht von der WADA akkreditiert oder zugelassen sind, solange ihre Ergebnisse zuverlässig sind, da eine NADO gemäß Artikel 3.2 des Codes Tatsachen mit jedem zuverlässigen Mittel feststellen kann.

## **B. Änderungen in Verbindung mit den lokalen Besonderheiten in der Deutschsprachige Gemeinschaft**

Um bestimmten lokalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, wurden folgende Änderungen vorgenommen:

### **1) Wechsel der zuständigen Stellen in erster Instanz und in der Berufung**

Gemäß Artikel 8 des Codes ist nun der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannte Dachverband für den Sport als zuständige Instanz in erster Instanz und im Berufungsverfahren für alle gegen Sportler zu verhängenden Disziplinarstrafen anerkannt (Artikel 24 und 25 des Dekrets). Die Sportorganisationen sind damit nicht mehr in erster Instanz für die Verurteilung von Sportlern zuständig. In erster Instanz wird, der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannte, Dachverband für den Sport als beauftragter Dritter der NADO-DG fungieren.

## 2) Berufungsinstanz für die Verweigerung von TUE's

Es wird festgehalten, dass der Dachverband für den Sport auch die Berufungsinstanz im Falle einer Verweigerung einer TUE durch die TUE Kommission ist;

## 3) Klarstellungen zum Geltungsbereich des Dekrets

Infolge der oben genannten Änderung erstreckt sich der in Artikel 1 definierte territoriale und materielle Anwendungsbereich des Dekrets nun ausdrücklich auf beauftragte Dritte und die verschiedenen Sportorganisationen, -verbände und -dachverbände (einschließlich der Mitarbeiter).

Angesichts der wichtigen Rolle, die die beauftragten Dritten spielen (insbesondere der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannte Dachverband für den Sport, der im Rahmen der Artikel 24 und 25 als beauftragter Dritter der NADO fungiert), muss unbedingt sichergestellt werden, dass sie tatsächlich in den Anwendungsbereich des Dekrets einbezogen werden.

Die Anpassung bestimmter Konzepte an das Zusammenarbeitsabkommen vom 9. Dezember 2011 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Prävention und Bekämpfung von Doping im Sport, geändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 24. Dezember 2021 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission :

Das Dekret berücksichtigt die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe, um eine Harmonisierung zwischen den verschiedenen Texten zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Definitionen der registrierten Zielgruppen, der Sportler, der Freizeitsportler und der Verringerung der Anzahl der Kategorien von Spitzensportlern (von 4 auf 3 Kategorien).

## 4) Reduzierung der Anzahl der Spitzensportkategorien von Sportlern

Im Interesse der Vereinfachung und Klarheit wurden die Kategorien der Spitzensportler gemäß dem neuen Artikel 3 §3 des oben genannten Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 überarbeitet.

Bisher gab es vier Kategorien von Spitzensportlern: A, B, C (für Mannschaftssportarten) und D. Die Einteilung in eine Kategorie hing von einer vorherigen Risikoanalyse, von der Sportart, der Bedeutung der Sportart auf nationaler Ebene und der Möglichkeit (oder nicht), Sportler außerhalb von Wettkämpfen auffinden und kontrollieren zu können, ab.

Auf der Grundlage dieser Parameter wurden drei Kategorien von Sportdisziplinen aufgelistet (Kategorien A, B und C), und Sportler, die eine dieser Disziplinen ausübten und gleichzeitig sportliche Kriterien erfüllten (z. B. die Qualifikation zur Teilnahme an Olympischen Spielen oder die regelmäßige Teilnahme an hochrangigen internationalen Wettkämpfen), wurden entsprechend ihrer Sportdisziplin in die Kategorie A, B oder C aufgenommen. Kategorie D war eine Restkategorie und umfasste alle Sportdisziplinen, die nicht in den Kategorien A, B und C enthalten waren.

Konkret bedeutet dies Folgendes:

- Es wird von 4 auf 3 Kategorien übergegangen: A, B und C.
- Die Kategorie A umfasst nun in einer einzigen Kategorie alle Spitzensportler, die eine Einzelsportart ausüben, während diese Sportler zuvor in die Kategorien A und B unterteilt waren.
- Die Kategorie B (Mannschaftssportarten) entspricht der früheren Kategorie C.
- Die Kategorie C (olympische Sportarten, die nicht in den Listen A und B enthalten sind) entspricht der früheren Kategorie D.

Was die Anforderungen zur Mitteilung des Aufenthaltsorts angeht, so bleiben diese degressiv von Kategorie A (tägliches Zeitraumbereich von 60 Minuten, in dem der Sportler für unangekündigte Kontrollen zur Verfügung steht, Trainings- und Wettkampfstätten und Ort des gewöhnlichen Aufenthalts) bis Kategorie C (keinerlei Verpflichtung zum Aufenthalt, außer in Ausnahmefällen).

Athleten der Kategorie B unterliegen weiterhin den selben Anforderungen an den Aufenthaltsort (Training, Wettkampf und gewöhnlicher Aufenthalt) wie zuvor. Das Gleiche gilt für Spitzensportler, die bisher in der Kategorie A waren und durch diese Änderung in der Kategorie A bleiben.

## **4. Abänderungen im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Datenschutzbehörde (DPA)**

In ihrer Stellungnahme Nr. 173/2021 vom 4. Oktober 2021 empfahl die Datenschutzbehörde bestimmte Änderungen des Dekrets, insbesondere des Artikels 15, der sich auf personenbezogene Daten bezieht.

Die DPA schlägt im Wesentlichen vor, dies im Dekret und nicht in einem Ausführungserlass des Dekrets festzulegen:

- Die Zwecke der Verarbeitung
- Die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Die Bedingungen, unter denen sie verarbeitet werden;
- Die Kategorien der betroffenen Personen, deren Daten verarbeitet werden;
- die Empfänger der Daten; und
- Die Höchstdauer, für die die Daten aufbewahrt werden dürfen.

Diese Empfehlungen wurden befolgt, so dass Artikel 15 in diesem Sinne ergänzt und ein Anhang über die Dauer der Datenspeicherung hinzugefügt wurde.

Darüber hinaus wird in Bezug auf Artikel 15, wie von der Datenschutzbehörde empfohlen, präzisiert:

- Die Rolle der NADO-DG als verantwortlicher Datenverarbeiter wurde geklärt;
- Es wurden zusätzliche Maßnahmen zur Legitimierung von Übertragungen von Daten an potenzielle Empfänger in Drittländern hinzugefügt;
- Die Bedingungen für die Anonymisierung bestimmter Daten sind festgelegt worden.

Die Rolle der NADO-DG als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ergibt sich aus ihren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen als Unterzeichner des Codes und ihrer operativen Autonomie, die in Artikel 4, Absätze 3 bis 10 des Dekrets beschrieben wird.

Gemäß diesen Verpflichtungen und in Übereinstimmung mit dem Code ist die NADO-DG die Unterzeichnerin des Codes und verantwortlich für die Umsetzung des Codes und des Anti-Doping-Programms der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem Code.

Darüber hinaus ist die NADO-DG im Einklang mit diesen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten sowie mit dem Code in all ihren Entscheidungen und operativen Tätigkeiten gegenüber Dritten unabhängig und eigenständig. Diese umfassen alle Anti-Doping-Aktivitäten (Aufklärung, Kontrollen, Untersuchungen, Ergebnismanagement, TUEs usw.).

In Anbetracht der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der NADO-DG und ihrer operativen Autonomie, die ihrerseits Teil ihrer Verpflichtungen ist, ist es daher erforderlich, dass die NADO für die von ihr verarbeiteten Anti-Doping-Informationen und -Daten verantwortlich ist.

## **5. Änderungen im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Staatsrates**

In ihrer Stellungnahme 70.466/4 vom 6. Dezember 2021 formulierte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats zwei allgemeine Anmerkungen und einige speziellere Anmerkungen. Letztere führten zu Anpassungen oder zusätzlichen Klarstellungen, entweder im verfügenden Teil selbst oder in den Erläuterungen zu den Artikeln.

# 3

## DEKRET KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 und 2 definieren den Anwendungsbereich des Dekrets und weisen auf die Gleichstellung der Geschlechter hin.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich, auf die in der Einleitung zum Code ausdrücklich genannten Personen, auf beauftragten Dritten, auf die sich die NADO-DG berufen kann, sowie auf Sportorganisationen, Sportfachverbände und dem Dachverband für den Sport in der Deutschsprachige Gemeinschaft.

Artikel 3 enthält die Definitionen, die für das richtige Verständnis des Dekrets nützlich sind. Im Allgemeinen wird eine große Anzahl dieser Definitionen, in Übereinstimmung mit Artikel 23.2.2 des Codes, direkt aus dem Code übernommen.

# 3

## DEKRET KAPITEL 2 – NADO DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

In Artikel 4 wird aus Gründen der Rechtsklarheit die Bestellung des für den Sport zuständigen Fachbereichs des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft als NADO der Deutschsprachigen Gemeinschaft per Dekret bestätigt.

Um eine angemessene Rechtsgrundlage für bestimmte von der NADO-DG durchgeführte Verarbeitungen von Kategorien personenbezogener Daten zu schaffen, werden die mit ihren Tätigkeiten verfolgten Ziele ausdrücklich als Gründe eines erheblichen öffentlichen Interesses anerkannt.

Es wird festgelegt, dass die NADO-DG die zuständige Behörde für die Anti-Doping-Aufklärung und Erziehung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist. Die Absätze 3 bis 7 befassen sich mit den Auswirkungen des Status der NADO-DG als Unterzeichner des Codes. Sie ist für die Umsetzung des Codes und des Anti-Doping-Programms der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem Code verantwortlich. Die WADA überwacht die Einhaltung des Codes durch die NADO-DG.

In diesem Zusammenhang ist die NADO-DG verpflichtet, mit der WADA zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls spezifische Erklärungen oder Informationen im Zusammenhang mit der Einhaltung des Codes zu liefern. Wenn die NADO-DG nicht kooperiert oder wenn eine Nichteinhaltung oder Unregelmäßigkeit vorliegt und bestehen bleibt, kann die NADO-DG für nicht konform mit dem Code erklärt werden. Die Folgen einer Nichteinhaltung sind im Code und im internationalen Standard für die Einhaltung der Vorschriften durch die Unterzeichner festgelegt. Einige dieser Folgen sind beispielhaft aufgeführt.

Die Absätze 8 bis 10 befassen sich mit dem Umfang und den Auswirkungen der Unabhängigkeit und der operativen Autonomie der NADO-DG. Die Unabhängigkeit und die operationelle Autonomie der NADO ist eine Voraussetzung für die Einhaltung des Codes sind. Ihre Einhaltung und wirksame Anwendung sind daher von wesentlicher Bedeutung. Auf dieser Grundlage scheint ein Eingriff des Dekretgebers in die autonome Macht der Regierung zulässig zu sein. In Absatz 9 werden in nicht erschöpfender Weise die Bereiche der Dopingbekämpfung aufgeführt, in denen Autonomie und operative Unabhängigkeit gewährleistet und wirksam sein müssen.

Die obige Erklärung ist eine Antwort auf die besondere Bemerkung des Staatsrats in seiner oben genannten Stellungnahme 70.466/4 zu Absatz 10 Buchstabe a. Wenn die NADO-DG nicht in der Lage wäre, selbst bestimmte Vereinbarungen, Protokolle oder andere operative Vereinbarungen abzuschließen, die in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben als Unterzeichner des Codes stehen (z. B. in Bezug auf Kontrollen), dann wären ihre Unabhängigkeit und operative Autonomie, die gemäß Artikel 20.5.1 und 22.8 des Codes zwingend vorgeschrieben und gefordert sind, nicht erreichbar und die NADO-DG könnte folglich ihre Verpflichtungen als Unterzeichner des Codes nicht erfüllen, wodurch ihre Konformität gefährdet wäre.

Außerdem ermöglicht dieser Artikel der NADO-DG bestimmte Aspekte der Dopingkontrolle oder der Anti-Doping-Erziehung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu delegieren, wobei sie die volle Verantwortung dafür behält, dass jeder delegierte Aspekt in Übereinstimmung mit dem Code durchgeführt wird.

# 3

## DEKRET KAPITEL 3 - INFORMATION UND PRÄVENTION IM KAMPF GEGEN DOPING

Die Regierung sorgt für die Entwicklung einer Anti-Doping-Aufklärungspolitik. In diesem Rahmen und in Übereinstimmung mit dem Code ist die NADO-DG in völliger Unabhängigkeit für die Planung, Umsetzung, Evaluierung und Förderung des Anti-Doping-Aufklärungsprogramms gemäß dem internationalen Standard für Ausbildung verantwortlich. Das Programm zielt darauf ab, die Bevölkerung und insbesondere die Sportler und Sportlerbetreuer für die gesundheitsschädlichen Auswirkungen des Dopings zu sensibilisieren sowie das Fairplay und die Werte des dopingfreien Sports zu fördern.

Als Reaktion auf eine besondere Bemerkung des Staatsrats in seiner oben genannten Stellungnahme 70.466/4 zu Artikel 5 ist die Zuständigkeit der NADO-DG für die Planung, Durchführung, Bewertung und Förderung eines Bildungsprogramms eine Anforderung zur Einhaltung des Codes, die sich aus dessen Artikeln 18, 20.5.1 und 20.5.9 ergibt. Die WADA, die bereits im Rahmen der Überprüfung des Textes auf Übereinstimmung mit dem Code zu dieser Frage befragt worden war, erklärte hierzu: "(. . .)

*„Bitte beachten Sie, dass Artikel 20.5.9 des Codes verlangt, dass jede NADO die zuständige Behörde für Bildung in ihrem jeweiligen Land ist, und dass gemäß Artikel 20.5.1 des Codes die NADOs in ihren Entscheidungen und operativen Tätigkeiten unabhängig sein müssen. Die Bestimmung, die verlangt, dass das Programm zur Aufklärung, Information und Prävention im Kampf gegen Doping der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden muss, ist daher nicht mit dem Code vereinbar“. Aus diesen Gründen wurde die Bemerkung des Staatsrats nicht befolgt.*

In Artikel 6 wird präzisiert, dass die Regierung im Rahmen der Dopingbekämpfung im Sport, Sportorganisationen mit Präventionsaufträgen beauftragen kann.

# 3

## DEKRET KAPITEL 4 - ANTI-DOPING-MASSNAHMEN

Der Artikel 7 stellt klar, dass Dopinggebrauch verboten ist und Sportler oder andere Personen dafür verantwortlich sind, zu wissen, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in der Verbotsliste aufgeführt sind.

Allgemein widmet sich Artikel 8 der Definition von Doping. Gemäß Artikel 1 des Codes ist Doping definiert als ein oder mehrere Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, die in Artikel 8 Nummern 1 bis 11 aufgeführt sind.

In Artikel 8 werden die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgeführt:

1. das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer von einem Sportler abgegebenen Probe.
2. die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Sportler.
3. die Umgehung der Probenahme, die Verweigerung der Probenahme oder die Weigerung, sich der Probenahme, als Sportler, zu unterziehen.

4. die Meldepflichtverletzungen durch einen Sportler.

5. die Verfälschung oder versuchte Verfälschung eines Teils der Dopingkontrolle durch einen Sportler oder eine andere Person;

6. der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode durch einen Sportler oder Sportlerbetreuer:

7. das Inverkehrbringen oder versuchte Inverkehrbringen einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Sportler oder eine andere Person;

8. die Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Sportler oder einer anderen Person an einem Sportler während eines Wettkampfs oder die Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode an einen Sportler außerhalb eines Wettkampfs, die außerhalb von Wettkämpfen verboten ist;

9. die Beihilfe, Anstiftung, Verschwörung, Vertuschung oder jede andere Form der Beihilfe oder der Versuch, einem Sportler oder einer anderen Person bei der Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, eines versuchten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eines Verstoßes gegen Artikel 10.14.1 des Codes oder durch eine vorläufige Sperre einer anderen Person zu helfen oder diese zu unterstützen;

10. der verbotene Umgang eines Sportlers oder einer anderen Person, verstanden als der Umgang in beruflicher oder sportlicher Funktion zwischen einem Sportler oder einer anderen Person, die der Autorität einer Anti-Doping-Organisation unterliegt.

11. die Handlungen, die von einem Sportler oder einer anderen Person begangen werden, um Meldungen an die Behörden zu entmutigen oder Repressalien gegen solche Meldungen auszuüben.

In Artikel 9 werden die Regeln für die Beweislast bei der Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen klargestellt. Diese Regeln sind aus Artikel 3 des Codes abgeleitet. Gemäß Artikel 23.2.2 des Codes handelt es sich auch hier - wie bei den Begriffsbestimmungen und Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen - um eine zwingende Bestimmung, die die Unterzeichner des Codes ohne inhaltliche Änderungen übernehmen müssen, damit ihr Text von der WADA auf der Grundlage von Artikel 23.4 des Codes als konform angesehen wird.

Desweiteren werden die Methoden zur Feststellung von Verstößen, wie sie in Artikel 3.2 des Codes festgelegt sind, aufgeführt.

In diesem Zusammenhang müssen Anti-Doping-Organisationen für die Durchführung von Analysen von Proben, die im Zusammenhang mit Dopingkontrollen gemäß Artikel 6.1 des Codes entnommen wurden, Labore nutzen, die von der WADA akkreditiert oder zumindest zugelassen sind.

Die Wahl des von der WADA akkreditierten oder anderweitig zugelassenen Labors liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Anti-Doping-Organisation.

Weltweit gibt es 32 WADA-akkreditierte Labore, in Europa sind es 18. In Belgien ist nur das Labor in Gent akkreditiert. Die Akkreditierung bedeutet, dass das Labor über die fortgeschrittene wissenschaftliche und technische Kompetenz verfügt, um die strengen Kriterien für die Analyse und Lagerung von Proben zu erfüllen, wie sie im internationalen Standard der WADA für Labore (verbindlich für alle Unterzeichner des Codes) festgelegt und beschrieben sind.

Dies gilt „mutatis mutandis“ und a fortiori für den Begriff der "Athletenpass-Verwaltungsstelle" (Artikel 17), da weltweit nur 16 Labore von der WADA akkreditiert sind, um als "Athletenpass-Verwaltungsstelle" bezeichnet zu werden.

Zweck von Artikel 10 ist es, gemäß Artikel 5.8 des Codes die NADO-DG mit einer Ermittlungsbefugnis auszustatten sowie die Ziele und die Fälle und Bedingungen festzulegen, unter denen diese Befugnis ausgeübt werden kann. Eine der Änderungen gegenüber dem alten Dekret ist die Tatsache, dass die NADO-DG nun Ermittlungen und Kontrollen für jeden Zweck im Kampf gegen Doping durchführen kann. Die einschränkende Aufzählung der Zwecke wurde im Hinblick auf ihre Aufhebung in Artikel 5.1.2 des Codes gestrichen.

Der Absatz 2 von Artikel 10 wurde formuliert, um die Einhaltung von Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zu gewährleisten. Die weiteren Aspekte des Schutzes personenbezogener Daten sind nun in Artikel 15 geregelt.

Außerdem wird sichergestellt, dass die Regierung ungeachtet der von ihr getroffenen Vereinbarungen mit den anderen belgischen Behörden, die für die Dopingbekämpfung zuständig sind, Kooperationsvereinbarungen schließen kann (zumindest über die Regierung, die zu ihrer Vertretung herangezogen werden kann), die sich insbesondere auf die Modalitäten der Durchführung von Dopingkontrollen im Rahmen der den NADOs übertragenen Ermittlungsbefugnis beziehen, vor allem mit dem Ziel, Skaleneffekte zu erzielen.

In Artikel 11 wurde ein neuer Absatz 2 im Vergleich zu der Bestimmung des früheren Dekrets eingefügt, um Artikel 23.2.2 des Codes zu entsprechen, der verlangt, dass Artikel 4.3.3 des Codes ohne inhaltliche Änderungen wiedergegeben wird. Dieser Zusatz bestätigt, dass die Regierung keinen Spielraum bei der Erstellung der Verbotsliste hat.

Darüber hinaus wurde eine rechtliche Bereinigung vorgenommen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Sportrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch den von der Regierung anerkannten Dachverband für den Sport ersetzt wurde.

Der Artikel 12 ist den TUEs (den medizinischen Ausnahmegenehmigungen) gewidmet.

Artikel 12 §2 des Dekrets sieht in Fällen vor, in denen ein spezielles Fachwissen erforderlich ist (z. B. für Sportler mit einer Behinderung, wenn die Substanz oder Methode mit der Behinderung des Sportlers zusammenhängt), dass mindestens ein Mitglied oder Experte der TUE-Kommission über dieses Fachwissen verfügen muss, wodurch der TUE-Kommission mehr Flexibilität in Übereinstimmung mit dem neuen Artikel 5.3 a) des Codes gegeben wird. Alle Mitglieder der TUE-Kommission unterzeichnen, um die Unparteilichkeit der Entscheidungen zu gewährleisten, eine Erklärung zur Vertraulichkeit und Abwesenheit von Interessenkonflikten. Eine Mustererklärung ist auf der WADA-Website verfügbar.

Es wird klargestellt, dass internationale Spitzensportler einen Antrag bei ihrem internationalen Sportfachverband stellen müssen, um eine TUE gemäß Artikel 4.3.3 des Codes zu erhalten. Die Absätze 3 und 4 sollen sich auf die Möglichkeit beziehen, gegen die Entscheidung der TUE-Kommission bei der in Artikel 25 neu eingerichteten Beschwerdestelle Einspruch einzulegen.

Ein von der NADO-DG ausgestellte TUE im Falle eines Wettkampfs auf nationaler Ebene ist in allen Ländern gültig, ohne dass eine formale Anerkennung erforderlich ist. Bei Wettkämpfen auf internationaler Ebene muss jedoch eine von der NADO-DG erteilte TUE vom internationalen Sportfachverband oder der für Großveranstaltungen zuständigen Organisation gemäß Artikel 5.8 und 5.7 des internationalen Standards für Ausnahmegenehmigungen zu therapeutischen Zwecken anerkannt werden.

Artikel 14 enthält drei Sonderregelungen für die Zusammenarbeit zwischen der NADO-DG und anderen Anti-Doping-Organisationen oder nationalen Organisationen und Agenturen.

Der erste Absatz regelt das Verfahren der Zusammenarbeit für den Fall, dass ein Spitzensportler der Kategorie A sowohl in die Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch in die einer ausländischen Anti-Doping-Organisation oder eines internationalen Sportfachverbandes fällt. In diesem Fall vereinbart die NADO-DG mit der anderen Partei, dass nur eine von ihnen die Angaben zum Aufenthaltsort des betreffenden Sportlers verwaltet, indem sie der anderen Anti-Doping-Organisation Zugang zu diesen Angaben gewährt.

Für den Fall, dass ein Spitzensportler in der registrierten Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in die registrierte Zielgruppe einer anderen belgischen NADO fällt, obliegt es dem durch das Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission für die Prävention und Bekämpfung von Doping im Sport eingerichteten Koordinationsrat, die Verwaltung der Angaben zum Aufenthaltsort einer einzigen NADO zu übertragen.

In Absatz 3 sieht das in Artikel 5.3.2 des Codes festgelegte Verfahren vor, das für den Fall gilt, dass die NADO-DG Kontrollen am Veranstaltungsort einer Sportveranstaltung durchführen möchte, für die sie grundsätzlich nicht zuständig ist. In diesem Fall muss, unbeschadet anderslautender Vereinbarungen zwischen den zuständigen belgischen Behörden, eine vorherige Genehmigung bei der Organisation beantragt werden, unter deren Schirmherrschaft die Veranstaltung stattfindet.

In Artikel 15 werden die allgemeinen Bestimmungen festgelegt, wie die Verpflichtungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von der NADO-DG eingehalten werden.

In Artikel 16 wird der Zweck einer Dopinguntersuchung oder -kontrolle festgelegt.

Es wurde beschlossen, keine Liste von Informationen mehr vorzusehen, die in den von den Vertrauensärzten erstellten Dopingkontrollbericht aufzunehmen sind, da sich der internationale Standard für Dopingkontrollen und -untersuchungen häufig ändert und eine Anpassung des Dekrets im gleichen Rhythmus vermieden werden muss.

Im Artikel 17 wird der Geltungsbereich des biologischen Athletenpasses und die Bedingungen für seine Erstellung, Verwaltung und Überwachung festgelegt. Der biologische Athletenpass gilt nur den Spitzensportlern auf nationaler Ebene, die zur Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören und dient dazu gezielter Kontrollen durchführen zu können.

Die NADO-DG muss, für die vom biologischen Athletenpass betroffenen Spitzensportler eine Vereinbarung mit dem zuständigen internationalen Sportverband nach Sportart abschließen. In dieser Vereinbarung werden die Identität der betreffenden Sportler sowie die Bedingungen für die Zusammenarbeit der Parteien bei der Verwendung des biologischen Athletenpasses festgelegt.

Es kann eine dritte Partei, nämlich eine Athletenpass-Verwaltungsstelle, benannt werden die die NADO-DG bei der Erstellung, Verwaltung und Nachbereitung des biologischen Athletenpasses unterstützt.

Artikel 18 befasst sich mit der Analyse von Proben nach einer Dopingkontrolle (Urin-, Blut- und eventuell Proben in Zusammenhang mit dem biologischen Athletenpass). Der Zweck der Analysen und die Anforderungen, die sie erfüllen müssen werden definiert. Eine von der NADO-DG durchgeführte Dopingkontrolle wird immer von einem von der WADA akkreditierten oder anderweitig zugelassenen Labor analysiert. Ziel ist es, das Vorhandensein von Substanzen oder anderen Elementen zu prüfen, die auf die Anwendung von verbotenen Methoden hinweisen.

Wichtig ist das nur von WADA-akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Labore die Analysen durchführen dürfen.

Der Zweck von Artikel 19 besteht darin, einen Rahmen für die Aktivitäten von Laboren zu schaffen.

In Artikel 20 werden die Regeln erläutert, die für die Mitteilung und Veröffentlichung von Kontrollergebnissen durch die NADO gelten.

In Artikel 21 werden die Rechte des Sportlers dargelegt, die gemäß Artikel 5.1.2.1 des internationalen Standards für das Ergebnismanagement in der in Artikel 20 genannten Benachrichtigung enthalten sein müssen.

# 3

## DEKRET KAPITEL 5 - AUFENTHALTSANGABEN DER SPORTLER

Damit die NADO-DG in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen Dopingkontrollen planen kann, werden die Veranstalter dazu verpflichtet, mindestens 15 Tage im Voraus auf jährlicher Basis über geplante Sportveranstaltungen oder Wettkämpfe unter Beteiligung von Spitzensportlern zu informieren.

Artikel 23 betrifft Angaben zum Aufenthaltsort, die von Spitzensportlern zu machen sind. Die wichtigsten neuen Funktionen sind wie folgt:

Es wird nun festgelegt, dass alle Sportler die Möglichkeit haben, einen Dritten wie einen Trainer, Agenten oder Teammanager zu bestimmen, der für die Übermittlung ihrer Aufenthaltsinformationen in ihrem Namen und - falls zutreffend - der aktualisierten Liste der Spieler, aus denen die betreffende Mannschaft besteht, verantwortlich ist.

Die Sportler bleiben dennoch für die Richtigkeit und Aktualität der gemachten Angaben verantwortlich, wenn sie von der Delegation an einen Dritten Gebrauch machen, um ihre Angaben zum Aufenthaltsort zu übermitteln.

Im gleichen Artikel werden die Folgen der Nichteinhaltung von Meldepflichten und/oder Meldepflichtverstößen geregelt und es werden die Meldepflichten für den Fall geklärt, dass ein Sportler unterschiedlichen Meldepflichten unterliegt.

Schließlich werden die Kriterien für die Festlegung der Kategorien A und B der Sportarten zu Ausbildungszwecken und im Interesse einer größeren Rechtsklarheit einzufügen.

# 3

## DEKRET KAPITEL 6 - DISZIPLINARVERFOLGUNG UND -STRAFEN

Der Artikel 24 befasst sich mit Disziplinarverfahren im Kampf gegen Doping.

Künftig soll vorgesehen werden, dass der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannte Dachverband für den Sport als beauftragter Dritter der NADO für die disziplinarische Verurteilung eines Sportlers oder einer anderen Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen von der NADO-DG vorgeworfen wird, als Anhörungsorgan und Sanktionierungsorgan zuständig ist. Er tut dies als von der NADO-DG beauftragter Dritter.

Es werden aus Gründen der Transparenz alle Sanktionen aufgeführt, die gegen Sportler oder andere Personen ausgesprochen werden können. Zu diesem Zweck befolgt der Dachverband für den Sport in der Deutschsprachigen Gemeinschaft das von der NADO-DG beschlossene Ergebnismanagementverfahren gemäß Artikel 7 des Codes und die Anforderungen des internationalen Standards für Ergebnismanagement.

Der Zweck des Artikels 25 ist die Einrichtung einer von der NADO unabhängigen Anhörungsinstanz, die über jeden Einspruch eines Sportlers oder einer anderen Person gegen eine Entscheidung der TUE-Kommission gemäß Artikel 12 §3 gegen eine Disziplinarstrafe auf der Berufungsebene gemäß Artikel 24 und über jeden Einspruch eines Spitzensportlers in Bezug auf die Meldeauflagen sowie über jeden anderen Einspruch gemäß Artikel 24 und Artikel 13 des Codes entscheidet.

Der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannte Dachverband für den Sport ist ein faires, unparteiisches und operatives unabhängiges Anhörungsorgan. Im Falle einer Berufung gegen eine Disziplinarentscheidung tagt er in einer anderen Zusammensetzung als in der ersten Instanz, um seine Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Artikel 26 regelt in Übereinstimmung mit dem Code ausdrücklich den Status des Sportlers oder einer anderen Person während einer Sperre, um Rechtsklarheit zu schaffen.

Außerdem wird in Artikel 27 festgelegt, dass wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt worden ist, werden auch gezielte Kontrollen bei allen Mitgliedern der betroffenen Mannschaft durchgeführt.

In den Artikel 28 bis 30 werden die Höhe von verschiedenen Geldbußen und Verwaltungsstrafen - unbeschadet der in den Artikeln 9, 10 und 11 des Codes vorgesehenen Folgen für Verstöße gegen die Anti-Dopingbestimmungen - gegen Sportler, Sportorganisationen und Sportveranstalter und die Prozedur zur Verhängung dieser Strafen geregelt. Zudem werden die Modalitäten der Beitreibung und der Verjährung geregelt.

In Artikel 31 wird bestimmt, dass unbeschadet der Anwendung von Disziplinarstrafen, die vom Dachverband für den Sport ausgesprochen werden, und anderer im Strafgesetzbuch oder besonderen Gesetzgebungen festgelegten Sanktionen, auch Gefängnisstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren sowie Geldbußen von fünf bis zu fünfzig Euro oder nur eine dieser Strafen auferlegt werden können, sofern ein Verstoß gegen Artikel 8 Nummer 6 Buchstabe b) bis Nummer 11 vorliegt.

Im Falle einer Straftat werden verbotene Substanzen und eingesetzte Gegenstände, die zur Anwendung verbotener Methoden verwendet wurden, beschlagnahmt und unbrauchbar gemacht.

Dieser Artikel präzisiert, dass jede Entscheidung wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die von einer Anti-Doping-Organisation eines Unterzeichners, einem Berufungsorgan gemäß Artikel 13.2.2 des Codes oder dem TAS nach Benachrichtigung der Verfahrensbeteiligten getroffen wird, automatisch für die Verfahrensbeteiligten und für alle Unterzeichner in allen Sportarten verbindlich ist

# 3

## DEKRET KAPITEL 7 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mit den Artikeln 34 bis 37 werden eine Reihe von Verweisen im Sportdekret vom 19. April 2004 angepasst.

Da das Dekret das Dekret vom 22. Februar 2016 ersetzen soll, ist vorgesehen, dass letzteres zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und des Inkrafttretens des Dekrets außer Kraft gesetzt wird.

Das Dekret tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft, um so schnell wie möglich mit dem Code konform zu sein,

**VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**

**KURT RATHMES – SABINE MERSCH**